

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. November 1873.

Die Bürgerschaft hat folgenden ordnungsmäßig eingebrachten und verhandelten Antrag heute zum Beschlusse erhoben und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Antrag, die Abänderung des § 38, bezw. der §§ 46 und 50 der Verfassung betreffend.

Bei der durch die veränderte Lage der Dinge eingetretenen Nothwendigkeit einer Abänderung des § 4 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, ist auch die schon oft angeregte Frage wieder in den Vordergrund getreten, ob es nicht im allgemeinen Interesse zu empfehlen sei, die bisherige gesetzliche Zahl der Vertreter um ein Beträchtliches zu verringern. Es werden dafür namentlich folgende Gründe hervorgehoben:

- 1) daß beratende Körperschaften die ihrer Beschlußnahme unterliegenden Geschäfte in der Regel um so rascher erledigen, je kleiner sie seien;
- 2) daß je zahlreicher eine solche Körperschaft sei, um so häufiger auch Verhinderungen der einzelnen Mitglieder an dem Besuche der Versammlungen eintreten und eben dadurch eine Ungleichheit in dem jeweilig anwesenden Personalbestande entstehe, welche der gleichmäßigen Ausübung ihrer Wirksamkeit ungünstig sei;
- 3) daß kleinere Körperschaften mehr als größere im Stande seien, ihre Mitglieder mehr oder weniger alle an den Arbeiten ihrer engeren Kreise oder Ausschüsse zu betheiligen und sie so gleichmäßiger in eine auch wieder den gemeinsamen Verhandlungen zu Gute kommende Kenntniß der Geschäfte und ihrer Behandlungsweise einzuführen;
- 4) daß wenn der Staat Zeit und Kräfte seiner Bürger über das nothwendige Maß in Anspruch nehme, abgesehen von der wirtschaftlichen Schädigung, nichts so sehr die Freude an der Mitbetheiligung an öffentlichen Dingen ersticke, als das leicht aufkommende Gefühl, daß der persönliche Antheil an deren Förderung mit der geopfert Zeit und der Verfaumnis der eigenen Angelegenheiten in keinem Verhältniß stehe;
- 5) daß in diesem Mißverhältnisse meistens der Grund liege, warum so oft Vertreter vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt seien, ihre Entlassung aus der Bürgerschaft nehmen und warum es in vielen Fällen so schwer halte, diese entstandenen Lücken durch geeignete bereitwillige Kräfte wieder auszufüllen, und
- 6) daß bei einer kleineren Anzahl von Vertretern die Wahrnehmung der bürgerschaftlichen Obliegenheiten auch leichter als bisher unter verschiedenen Personen wechseln und so einem Theile der Bürgerschaft um den anderen Erleichterungen gewährt und zugleich der Bürgerschaft von Zeit zu Zeit ein Zuwachs von neuen Kräften zugeführt werden könne.

Die Bürgerschaft hat alle diese Gründe erwogen und nimmt davon Veranlassung, in so weit auf eine Abänderung des § 38, beziehungsweise der §§ 46 und 50, der Verfassung im Sinn einer Herabsetzung der daselbst genannten Zahlen anzutragen, als voraussichtlich ohne Ueberbürdung ihrer einzelnen Mitglieder mit einer ausreichenden Besetzung der verschiedenen Deputationen und sonstigen Ausschüsse verträglich sein möchte, worüber sie in dem gutachtlichen Berichte der nach Zustimmung des Senats verfassungsmäßig niederzusetzenden Deputation entsprechende Vorschläge erwartet.